



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modellbogen 1.1
Interkommunaler Standesamtsbezirk

Version 1.0
November 2024



InterKommunale
Zusammenarbeit

Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modellbogen 1.1: Interkommunale Zusammenarbeit im Standesamt im Rahmen eines gemeinsamen Standesamtsbezirks über eine delegierende Zweckvereinbarung nach § 71 (1) SächsKomZG

Stand: November 2024

Modellszenario

Eine Gemeinde kann die Aufgabe im Bereich Standesamt nicht mehr erfüllen.

Daher erfolgt eine Übertragung (auch Delegierung genannt) der gesamten, vollumfänglichen Aufgabenzuständigkeit im Bereich des Personenstandswesens unter Bildung eines gemeinsamen, gemeindegrenzübergreifenden Standesamtsbezirks gem. § 71 Abs. 1 SächsKomZG auf eine andere Gemeinde.

Modellbeispiel

Die Gemeinde A (ca. 4.500 Einwohner) hat seit vielen Jahren ein mit zwei Standesbeamtinnen besetztes Standesamt im Umfang von 2x 0,25 VZÄ. Dazu übernimmt der Bürgermeister der Gemeinde nach Möglichkeit Trauungen in der Gemeinde als Eheschließungsstandesbeamter nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 SächsPStVO.

Das Standesamt ist im örtlichen Rathaus verortet. Neben dem Standesamt gab es noch einen weiteren gewidmeten Trauort im Rittersaal der im Gemeindebesitz befindlichen Burg im Gemeindegebiet.

Zum Ende des Vorjahres 2023 verließ eine langjährige Standesbeamtin 1 das Standesamt. Die Aufgaben im Umfang von 0,25 VZÄ wurden im Rahmen einer Notfallvertretung nach § 5 Abs. 1 SächsAGPStG der Standesbeamtin der unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinde B vorübergehend übertragen.

Der Standesbeamte 2 kündigte zudem in 2024 an, die Gemeinde zum 31.12.2025 zu verlassen.

Sowohl eine interne als auch eine externe Ausschreibung bzw. der Versuch der Weiterbildung des Bestandspersonal der Gemeinde A reichten nicht aus, um das Personenstandswesen künftig personell zu besetzen.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Standesamt der Gemeinde A seit Anfang 2024 nur noch im Rahmen einer Notfallbestellung seinen Aufgaben und Pflichten mit einer Besetzung von zwei Standesbeamten nachkommen kann

Spätestens ab dem 01.01.2026 wird die Gemeinde A die Aufgaben des Standesamtes nicht mehr effektiv wahrnehmen können.

Die direkt benachbarte und angrenzende Gemeinde B des gleichen Landkreises mit 6.500 Einwohnern bietet auf Anfrage an, eine Unterstützung bzw. Übernahme der Aufgabe „Standesamt“ zu prüfen. Dieses würde die Aufgabenerfüllung innerhalb der Gemeinde B weiter stabilisieren und zukunftsfähiger machen, denn ein Mitarbeiter äußertes bereits seit längerem den Wunsch nach Aufstockung zu einer Vollzeitstelle.

Lösungsvorschlag

Beide Gemeinden A und B sind nach § 1 SächsAGPStG zur Einrichtung eines Standesamtes verpflichtet.

Um dieses langfristig sicherzustellen, ist die Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes auf Basis einer delegierenden Zweckvereinbarung gem. § 71 Abs. 1 SächsKomZG, jeweils zum 01. Januar eines Jahres (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SächsAGPStG) eine mögliche und naheliegende Lösung.

Die Gemeinde A überträgt im Modellbeispiel hierbei der Gemeinde B als beauftragte Körperschaft per Zweckvereinbarung die Wahrnehmung der Aufgaben als Standesamt und die damit notwendigen Befugnisse zum 01.01.2026 und beantragt bei der Landesdirektion ggf. die temporäre Fortführung der Notfallbestellung bis zum 31.12.2025.

Die Gemeinde A gibt damit sein Standesamt und damit auch die komplette Zuständigkeit für den Bereich Personenstandswesen an die Gemeinde B zum 01.01.2026 ab.

Die Gemeinde B ist dabei berechtigt, für die Übernahme der Aufgaben, von der Gemeinde A eine anteilige Finanzierung zu fordern.

Die Gemeinde B stockt mit Zustimmung der Mitarbeiter ab dem 01.01.2026 die vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten Ihrer Beschäftigten im Standesamt auf.

Die beteiligten Gemeinden nutzen eine delegierende Zweckvereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes mit grundsätzlichen Regelungen zu Trauzimmern und Eheschließungsstandesbeamten.

Eine konkrete Ausgestaltung und weitere Absprachen z. B. zur Belegung des Trauzimmers in der Burg der Gemeinde A und die Einbindung des Bürgermeisters der Gemeinde A als Eheschließungsstandesbeamten erfolgen im Rahmen einer gesonderten Umsetzungsvereinbarung.

Die Gemeinden A und B vereinbaren eine Finanzierung der Kosten ggf. auch mit dynamischer Anpassung im Rahmen einer Zweckvereinbarung und beschließen, diese Regelungen für mindestens 3 Jahre beizubehalten. Danach kann sich eine Überprüfung des Kostenmodells anschließen.

Die delegierende Zweckvereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes wird der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises von A und B und der Landesdirektion Sachsen abschließend zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Sonderfall: Gemeinde A ist ausführende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft

Der Gemeinschaftsausschuss ist nach § 41 SächsKomZG zu beteiligen und die Zustimmung der weiteren Mitglieder der VG einzuholen. Die anteiligen Umlagen sind für die Aufgabe „Personenstandswesen“ entsprechend der Gemeinschaftsvereinbarung zu ermitteln und werden zur Finanzierung der von der Gemeinde B in Rechnung gestellten Kosten mit herangezogen.

Rechtsgrundlage(n)

- Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)¹
- Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG)²
- Sächsische Personenstandsverordnung (SächsPStVO)³
- Verwaltungsvorschrift des SMI zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (VwV-PStG)⁴

¹ (SächsKomZG, 2022)

² (SächsAGPStG, 2019)

³ (SächsPStVO, 2024)

⁴ (VwV-PStG, 1995)

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Sächsischer Rechnungshof (SRH) (2020): Beratende Äußerung – Organisationsempfehlungen für sächsische Gemeinden mit 5.000 – 10.000 Einwohnern⁵ |
| <p>Kurzbeschreibung der anzuwendenden Rechtsgrundlage bzw. Rechts- oder Kooperationsform für die kommunale Zusammenarbeit</p> | <p>Delegierende Zweckvereinbarung gem. § 71 (1) SächsKomZG</p> <p>Gemeinden (...) können vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften (beauftragte Körperschaft) bestimmte Aufgaben, zu deren Erfüllung jede der beteiligten Körperschaften berechtigt oder verpflichtet ist, für alle wahrnimmt, insbesondere den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet (Zweckvereinbarung).(...) Das Recht und die Pflicht der übrigen Beteiligten zur Wahrnehmung der Aufgaben und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf die beauftragte Körperschaft über (...).</p> |
| <p>Vor- und Nachteile der gewählten Rechtsform</p> | <p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die auftraggebende Gemeinde wird vollumfänglich von der Pflicht zur Einrichtung eines Standesamtes befreit. • Die gewählte Form ermöglicht einen effektiven und effizienten Einsatz von hochqualifiziertem Personal und Infrastruktur und sichert die Aufgaben im Bereich Personenstandswesen auch für die beauftragte Gemeinde • Das theoretische Angebot von Vollzeitstellen erhöht ggf. die Attraktivität der beauftragten Gemeinde als Arbeitgeber. • Besonders für Bestattungsunternehmen der Region ergeben sich Vorteile durch zentrale Ansprechpartner und einen zentralen Anfahrtsort. • Die Zusammenarbeit ist für alle Partner sehr verlässlich und planbar, da auch die Aufhebung der Zweckvereinbarung der Rechts- und Fachaufsicht bedarf. <p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Bürger der auftraggebenden Gemeinde ergeben sich im seltenen (!) Fall einer Notwendigkeit eines direkten persönlichen Kontaktes möglicherweise leicht längere Anfahrtszeiten. • Das Standesamt wird (gerade auch mit Blick auf die Eheschließungen) als positive öffentliche Aufgabe wahrgenommen. |

⁵ (Sächsischer Rechnungshof, 2020)

| | |
|--|--|
| | <p>Politische Debatten um die Abgabe des eigenen Standesamtes neigen daher dazu, emotional geführt zu werden. Daher ist darauf zu achten, die Auseinandersetzung auf Basis sachlicher Argumente zu führen.</p> |
| <p>Mögliche Alternativen zur gewählten Rechts- oder Kooperationsform</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Mandatierende Zweckvereinbarung nach § 71 Abs. 2 SächsKomZG • Gemeinsame Dienststelle nach § 71 Abs. 2 ff. SächsKomZG |
| <p>Ausschlusskriterien, Schwierigkeiten oder Verhinderungsgründe zur Umsetzung der Zusammenarbeit</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. ergibt sich die Notwendigkeit zur Anstellung weiteren Personals bei der beauftragten Gemeinde, wenn Aufstockung der Arbeitszeiten bestehender Beschäftigter nicht möglich ist. • Die beauftragte Gemeinde übernimmt langfristig die Aufgabe zur Absicherung der Aufgaben im Personenstandswesen, besonders auch im Bereich der Personalfindung. |
| <p>Leitfragen zur Organisation der Umsetzung und ggf. Inhalte einer Umsetzungsvereinbarung</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Wie erfolgt die konkrete Ausgestaltung der gemeinsamen Arbeit? z. B. Dienstplangestaltung, Belegung von Trauorten usw.) • Welches Personal ist konkret beteiligt/eingeplant, wie erfolgt die (personalrechtliche) Durchführung? • Welche Schnittstellen zu den jeweiligen Verwaltungen bestehen? Wie werden diese gestaltet? • Wie werden gemeinsame Prozesse gestaltet und abgestimmt? • Insbesondere: Wie erfolgt IT-seitige Umsetzung? Welche gemeinsamen Maßnahmen werden erforderlich? • Welche weiteren Punkte erforderlich für die Übernahme eines Standesamtes (Eheschließungsstandesbeamte, Vor-Ort-Zeiten etc.) |
| <p>Leitfragen zu den Inhalten der Zweckvereinbarung</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Benennung der Aufgaben • Personaleinsatz • Sachen (Räume, Dienstwagen, Ausrüstungsgegenstände o. ä.) • Implementierung eines Steuerungsgremiums erforderlich? |

| | |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Kosten und Finanzierung • Sonstige Regelungen (Dauer, Kündigung, Pflichten, Haftung etc.) • Organisatorische Kernregelungen |
| <p>Hinweise zur umsatzsteuerlichen Betrachtung 6</p> | <p>Nach § 2b Abs. 1 S. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)⁷ gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und nicht wettbewerbsverzerrend wirken.</p> <p>Die hoheitlichen Leistungen im Bereich des Personenstandswesen dürfen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren bestellten Bediensteten erbracht werden</p> <p>Somit dürften diese im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit erbrachten Leistungen zwar zu einem (entgeltlichen) Leistungsaustausch zwischen der Gemeinde A und der Gemeinde B, aber nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung und somit dem Erwarten nach auch nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht (siehe auch § 2b (3) 1. UStG) führen.</p> |
| <p>Bekannte Beispiele in Sachsen</p> | <p>Die 418 sächsischen Städte und Gemeinden haben sich derzeit zu insgesamt 208 Standesamtsbezirken zusammengeschlossen. Weiterhin aber weisen mit 66 Bezirken rund 32 % der bestehenden Standesamtsbezirke (Stand: November 2024) immer noch eine Einwohnerzahl von unter 5.000 Einwohnern auf.</p> |
| <p>Allg. Empfehlungen & Hinweise</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk muss vorrangig als ein Instrument zur effektiven und rechtssicheren Aufgabenerfüllung betrachtet werden! |

⁶ Bitte beachten Sie: Der SSG darf keine Steuerberatung vornehmen, dies ist den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten. Der SSG darf nur allgemeine Auskünfte zum Sachverhalt geben und keine Beratung im Einzelfall anbieten. Gegebenenfalls ist es daher sinnvoll, sich mit Einzelfragen an einen Steuerberater zu wenden.

⁷ (UStG-Umsatzsteuergesetz, 2024)

- Von einer verstärkten „Wirtschaftlichkeit“ im Sinne von geringeren Kosten für die Leistungen ist nicht unbedingt auszugehen. Ggf. ergeben sich leichte Effizienzgewinne durch eine Zentralisierung der Leistungen, geringere Kosten für elektronische Verfahren und geringeren Schulungsbedarf, weil weniger Beschäftigte effizienter eingesetzt werden können.
- Erfahrungen und Rückmeldungen zeigen, dass die Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes vor allen Dingen dann erfolgreich ist, wenn die „abgebenden“ Partner (hier Gemeinde A) über kein Personal in diesem Bereich mehr verfügen und auf eine Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde mit bestehendem Standesamt (hier Gemeinde B) faktisch angewiesen sind.
- Erfahrungen und Rückmeldungen zeigen, dass der Standort eines zukünftigen gemeinsamen Standesamtes in seiner Bedeutung für die Bürger der Gemeinde und auch als lokalwirtschaftlicher Faktor politisch stark überschätzt wird. Somit geht mit der „Abgabe des Standesamtes“ eher ein gefühlter Bedeutungsverlust einher, als dass konkrete Auswirkungen für die Bürger festgestellt werden können, da eine persönliche Vorsprache im Standesamt höchst selten notwendig ist. Die Festlegung eines Standortes für ein gemeinsames Standesamt ist somit insb. bei der Beteiligung mehrerer Gemeinden zuallererst eine politische Entscheidung und insbesondere von den räumlichen und personellen Gegebenheiten abhängig.
- Begrenzende organisatorisch-geographische Faktoren für einen gemeinsamen Standesamtsbezirk sind weiterhin die „gemeinsame Kreiszugehörigkeit“ und die „gemeinsame Gemeindegrenze“ (siehe § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsAGPStG)
- Bei den vertraglichen Festlegungen zum Standesamt sind auch Vorkehrung für die Einrichtung und Vorhaltung von ausreichender Archivfläche, zu Trauräumen und den Büroräumen zu treffen.

- In der Vereinbarung sind nicht nur Kosten für den Personaleinsatz, sondern auch für Material und Ausrüstungsgegenstände, für die Miete von Räumen und Archivflächen sowie über die Einnahmen zu treffen.
- Für die in der Zweckvereinbarung getroffenen Grundregelungen insb. für finanzielle Vereinbarungen sollte eine anfängliche Friedenspflicht von mind. 3 Jahren als „Überprüfungsphase“ gelten.
- Die Mitarbeiter der Landesämter sind frühzeitig zu Beginn des Gesamtverfahrens zu informieren und zu beteiligen und müssen für eine Mitarbeit auf positivem Weg gewonnen werden!